

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren  
für die Benutzung von Grünanlagen der Landeshauptstadt München  
(Grünanlagegebührensatzung)**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15752**

**Beschluss des Bauausschusses vom 15.07.2025 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	<p>Das Bau-, Kreisverwaltungs- und Mobilitätsreferat haben die aktuell gültige Grünanlagegebührensatzung evaluiert.</p> <p>Am 12.10.2023 hat der Rechnungsprüfungsausschuss den Prüfbericht des Revisionsamts „Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der Grünanlagen“ behandelt und die Umsetzung der darin empfohlenen Maßnahmen beschlossen.</p> <p>Im Prüfbericht wurde seitens des Revisionsamtes die Empfehlung ausgesprochen, die Benutzungsgebühren künftig nachvollziehbar nach den betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu kalkulieren, die Aufnahme neuer Gebührentatbestände regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls die Grünanlagegebührensatzung neu zu fassen.</p>
<b>Inhalt</b>	<p>Mit diesem Beschluss wird dem Stadtrat eine Änderung der Grünanlagegebührensatzung hinsichtlich der Gebührenstruktur und Gebührenhöhe zur Entscheidung vorgelegt.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Grünanlagegebührensatzung neu zu fassen.</p>
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein

<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Landeshauptstadt München (Grünanlagegebührensatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.</li><li>2. Das Baureferat wird beauftragt, zukünftig einschlägige Gebührenanpassungen in der Sondernutzungsgebührensatzung auch in der Grünanlagegebührensatzung vorzunehmen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.</li></ol>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Grünanlagegebührensatzung</li><li>- Sondernutzungsgebührensatzung</li></ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren  
für die Benutzung von Grünanlagen der Landeshauptstadt München  
(Grünanlagegebührensatzung)**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15752**

Anlagen

- Änderungssatzung
- Grünanlagegebührensatzung vom 30.05.2023

**Beschluss des Bauausschusses vom 15.07.2025 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I. Vortrag der Referentin .....	3
1. Ausgangslage .....	3
2. Neufassung der Grünanlagegebührensatzung .....	4
2.1 Abgabenrechtliche Grundsätze .....	5
2.1.1 Grundlagen der Gebührenbemessung .....	5
2.1.2 Äquivalenzprinzip/Ausmaß der Benutzung .....	5
2.1.3 Berücksichtigung weiterer Faktoren .....	6
2.2 Neue Gebührensätze und -struktur .....	6
2.2.1 Veranstaltungen .....	6
2.2.2 Baumaßnahmen .....	8
2.2.3 Zufahrtserlaubnisse .....	9
2.2.4 Gewerbliche Foto-, Film- und/oder Tonaufnahmen .....	10
2.2.5 Gastronomische Nutzungen .....	11
2.2.6 Dauernutzungen .....	11
2.2.7 Christbaumverkauf .....	13
2.2.8 Kundenstopper .....	13
2.2.9 Sonstige Nutzungen, soweit in den anderen Tatbeständen nicht aufgeführt .....	14
2.3 Pauschalierung .....	14

3.	Vergleich mit anderen deutschen Kommunen .....	15
4.	Entscheidungsvorschlag .....	16
5.	Inkrafttreten der Änderungssatzung .....	16
6.	Klimaschutzprüfung.....	16
7.	Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	16
II.	Antrag der Referentin .....	17
III.	Beschluss.....	17

## I. Vortrag der Referentin

Mit dieser Beschlussvorlage wird dem Stadtrat eine Fortschreibung der Grünanlagengebührensatzung zur Entscheidung vorgelegt.

Am 12.10.2023 hat der Rechnungsprüfungsausschuss den Prüfbericht des Revisionsamts „Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der Grünanlagen“ behandelt und die Umsetzung der darin empfohlenen Maßnahmen beschlossen.

Im Prüfbericht wurde seitens des Revisionsamtes die Empfehlung ausgesprochen, die Benutzungsgebühren künftig nachvollziehbar nach den betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu kalkulieren, die Aufnahme neuer Gebührentatbestände regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls die Grünanlagengebührensatzung neu zu fassen.

Aufgrund der aktuell angespannten Haushaltssituation muss grundsätzlich geprüft werden, ob Einzahlungserhöhungen im Gebührenbereich umgesetzt werden können (vgl. Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 03.07.2024 „Finanzsituation der Landeshauptstadt München und Stabilisierungsmaßnahmen für den Haushalt 2024“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13869). Seit der letzten Gebührenfortschreibung im Jahr 1997 hat sich der bayerische Verbraucherpreisindex um 67 %-Punkte erhöht, ohne dass die Gebühren bislang an die allgemeine Preisentwicklung angepasst worden sind.

Nach Abschluss der vom Bau-, Kreisverwaltungs- und Mobilitätsreferat vorgenommenen Evaluierung der Grünanlagengebührensatzung, welche unter Berücksichtigung der Feststellungen des Revisionsamtes durchgeführt wurde, wird dem Stadtrat mit dieser Beschlussvorlage eine fortgeschriebene Grünanlagengebührensatzung zur Entscheidung vorgelegt.

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Nr. 14 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

### 1. Ausgangslage

Die städtischen Grünanlagen stehen – neben ihrer ökologischen und klimatischen Funktion – in einer hoch verdichteten Stadt wie München vorrangig der Allgemeinheit für Erholungs- und Freizeit Zwecke einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten zur Verfügung. In diesem Zusammenhang ist das Baureferat stets bestrebt, die Aufenthaltsqualität, Klimaresilienz und Biodiversität in den Grünanlagen weiter zu steigern sowie die Modernisierung der Infrastruktur für Spiel- und Freizeitnutzung sowie die Entwicklung und Pflege der Vegetation in den städtischen Grünanlagen weiter zu intensivieren.

Allen Bürger\*innen sollen ökologisch hochwertige, lebenswerte und wohnortnahe Freiräume zur Verfügung stehen, welche im Rahmen deren Zweckbestimmungen unentgeltlich genutzt werden können.

Im Gegensatz hierzu sind Nutzungen, welche den vorgenannten Zielen widersprechen, untersagt und nur nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zulässig (vgl. § 2 mit § 3 Abs. 1 der Grünanlagensatzung). Bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werden für die Nutzung der Grünanlagen Gebühren nach Maßgabe der städtischen Grünanlagengebührensatzung vom 12.08.1991 (Stand 30.05.2023) erhoben (vgl. § 3 Abs. 2 der Grünanlagensatzung).

Gemäß § 1 Abs. 4 der Grünanlagengebührensatzung kann von einer Gebührenerhebung aber auch abgesehen werden, sofern an sich gebührenpflichtige Nutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen.

Ein solches öffentliches Interesse ist insbesondere bei Nutzungen anzunehmen, die auf Veranlassung oder im Interesse städtischer Dienststellen erfolgen bzw. unentgeltlich soziale, kulturelle, religiöse oder sportliche Zwecke verfolgen und entsprechend öffentlich zugänglich sind. Dies wird im Zuge der Genehmigungsverfahren in jedem Einzelfall anhand des konkret vorliegenden Sachverhaltes überprüft.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Grünanlagegebührensatzung ist Art. 8 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG), wonach die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben sollen, wenn und soweit eine Einrichtung / die Nutzung nicht der Allgemeinheit, sondern überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

Die Grünanlagegebührensatzung ist seit 1991 in Kraft und wurde zuletzt 1997 grundlegend angepasst. Lediglich im Jahr 2000 wurden die Gebühren im Rahmen der Euroräumstellung fortgeschrieben und 2023 die Grünanlagegebührensatzung um einen Auffangtatbestand zur Gebührenerhebung von bislang nicht gebührenpflichtigen Veranstaltungen ergänzt (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 26.04.2023 - Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09249).

## **2. Neufassung der Grünanlagegebührensatzung**

Die referatsübergreifend durchgeführte Überprüfung der Grünanlagegebührensatzung führte zu dem Ergebnis, dass die Gebührenstruktur und -höhe grundsätzlich fortgeschrieben werden sollten und § 2 der Grünanlagegebührensatzung neu zu fassen ist.

Die Fortschreibung der Gebühren orientiert sich nicht nur an der Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex für Bayern in Höhe von 67 Prozentpunkten. Es wird vielmehr vorgeschlagen, die Gebührensätze in den weit überwiegenden Fällen an die Gebührenhöhe der für die gewidmeten Straßen einschlägigen Sondernutzungsgebührensatzung anzugleichen. Auch wenn es sich bei öffentlichen Verkehrsflächen im engeren Sinne nicht um öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe des KAG handelt, entsprechen sich die in der Grünanlagen- und Sondernutzungsgebührensatzung verfolgten Gebührenzwecke uneingeschränkt.

Die öffentlichen Grünanlagen wie die öffentlichen Verkehrsflächen stehen der Allgemeinheit im Rahmen des jeweiligen Gemeingebrauchs unentgeltlich zur Verfügung.

Die Gebührenerhebung dient daher primär nicht einer kostendeckenden Refinanzierung der Kosten, welche für die Bereitstellung, den Unterhalt bzw. den Betrieb anfallen, sondern stellt vorrangig die Gegenleistung dafür dar, dass die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus erlaubt und damit gleichzeitig eine Beeinträchtigung bzw. Einschränkung dieser Nutzungsmöglichkeiten für die Allgemeinheit in Kauf genommen wird. Vorrangig sollen mithin in beiden Fällen durch die Gebührenerhebung die tatsächlichen, wie wirtschaftlichen Vorteile ausgeglichen werden, welche den Erlaubnisnehmer\*innen durch die Nutzung entstehen (vgl. für Straßensondernutzungen Art. 18 Abs. 2a Satz 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz).

Darüber hinaus handelt es sich bei den allermeisten nach der Grünanlagegebührensatzung gebührenpflichtigen Nutzungen, wie z. B. Veranstaltungen, Baustelleneinrichtungen, gewerbliche Foto-, Film- und/oder Tonaufnahmen etc. auch um Sondernutzungen, die in der Sondernutzungsgebührensatzung aufgeführt sind.

Trotz der zuvor genannten Parallelen weichen die derzeitige Gebührenstruktur und die derzeitigen Gebührenhöhen der Grünanlagen- und Sondernutzungsgebührensatzung ohne ersichtlichen sachlichen Grund teils erheblich voneinander ab. Diese für die städtischen Verkehrsflächen und Grünanlagen divergierende Regelungssystematik soll für die Zukunft daher sinnvollerweise aufgelöst werden.

Bislang können für die Erlaubnisnehmer\*innen finanzielle Vorteile damit einhergehen, wenn Nutzungen in Grünanlagen statt im öffentlichen Straßenraum beantragt werden. Diese unter finanziellen Gesichtspunkten gesteigerte Attraktivität der Grünanlagen ist in Anbetracht des schon jetzt existenten hohen Nutzungsdrucks nicht sachgerecht. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Interesse an einer Nutzung der Grünanlagen bei einem Fortbestand dieser Differenzierung angesichts der derzeitigen Preissteigerungen im gewerblichen Bereich immer weiter zunimmt.

## **2.1 Abgabenrechtliche Grundsätze**

### **2.1.1 Grundlagen der Gebührenbemessung**

Das abgabenrechtliche Kostendeckungsgebot und -überschreitungsverbot gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 KAG gelten nach der vom bayerischen Landesgesetzgeber getroffenen Entscheidung nur dann, wenn die Gebührenschuldner\*innen zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen verpflichtet sind, mithin einem gesetzlich oder satzungsrechtlich angeordneten Benutzungszwang unterliegen, wie dies z. B. bei den Straßenreinigungs-, Abfallentsorgungs- oder Entwässerungsgebühren der Fall ist. In diesen Bereichen, in denen sich die Bürger\*innen der Gebührenschuld nicht entziehen können, darf die Kommune zwar einer Kostenbestreitung aus allgemeinen Haushaltsmitteln vorbeugen, soll andererseits aber auch keine Gewinne erwirtschaften dürfen, was kalkulatorisch abzuleiten ist.

Diese Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 KAG liegen bei der Gebührenerhebung im Rahmen der Grünanlagengebührensatzung nicht vor, weshalb im Rahmen der Gebührenbemessung auch eine Kostenüberdeckung vorgesehen werden kann. Die Erlaubnisnehmer\*innen unterliegen hier keinem derartigen Benutzungszwang. Selbst wenn man den städtischen Grünanlagen für manche Nutzungen einen Monopolcharakter zusprechen würde, würde dies nach der Rechtsprechung für die Annahme eines Benutzungszwangs nicht ausreichen. Ungeachtet eines etwaige bestehenden (Angebots-)Monopols können die Erlaubnisnehmer\*innen weiterhin frei entscheiden, ob sie die Einrichtung überhaupt in Anspruch nehmen möchten und die dafür geltenden Gebührensätze akzeptieren wollen.

Darüber hinaus wird den Kommunen bei der Gebührenerhebung und Gebührenbemessung für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen durch die ständige ober- und höchstrichterliche Rechtsprechung ein weiterer Gestaltungsspielraum eingeräumt, welcher gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist.

Der Bayer. Verwaltungsgerichtshof hat in einer aktuellen Entscheidung zur städtischen Sondernutzungsgebührensatzung die dort vollzogene Bemessungspraxis für rechtmäßig erklärt und keine kalkulatorische Herleitung der Gebühren gefordert. Dazu kann dem Urteil entnommen werden, dass Sondernutzungsgebühren, jedenfalls in größeren Städten wie München, in Massenverfahren erhoben werden, welche nicht exakt berechnet, sondern nur in gewissem Maß vergrößert bestimmt und pauschaliert werden können.

### **2.1.2 Äquivalenzprinzip/Ausmaß der Benutzung**

Auch wenn die Gebühren in zulässiger Weise die Kosten überdecken dürfen, wird der Gestaltungsspielraum bei der Bemessung dann aber durch das aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip abgeleitete Äquivalenzprinzip begrenzt.

Nach Art. 8 Abs. 4 Halbsatz 1 KAG sind die Gebühren nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner\*innen die öffentlichen Einrichtungen nutzen. Der Umfang bzw. die Intensität der jeweiligen Nutzungen bildet damit das wesentliche Bemessungs- und Differenzierungskriterium bei der Gebührenbemessung; sonstige Merkmale können nach Art. 8 Abs. 4 Halbsatz 2 KAG Berücksichtigung finden, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen.

Mit der Festlegung auf das Ausmaß der Benutzung als wesentliches Bemessungskriterium wird dem aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip abgeleiteten Äquivalenzprinzip Rechnung getragen, welches ein angemessenes Verhältnis zwischen dem durch die kommunale Leistung vermittelten Vorteil und der vom Abgabenschuldner erbrachten Gegenleistung fordert. Ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) wird von der Rechtsprechung erst dann angenommen, wenn die Höhe der Gebühr völlig außer Verhältnis zu den damit verfolgten legitimen Gebührenzwecken steht.

### **2.1.3 Berücksichtigung weiterer Faktoren**

Wie schon Art. 8 Abs. 4 Halbsatz 2 KAG einfachgesetzlich zum Ausdruck bringt, gebietet es das verfassungsrechtliche Gebot der Äquivalenz jedoch nicht, die Gebührenbemessung einzig und allein anhand des Ausmaßes der Benutzung vorzunehmen.

Insoweit ist es abgabenrechtlich anerkannt, mit der Gebührenbemessung auch andere Zwecke, wie z.B. solche des Vorteilsausgleichs, der Verhaltenslenkung und sozialer Natur zu verfolgen.

Vorteile, die den Nutzer\*innen im Rahmen der Beanspruchung der städtischen Grünanlagen jenseits des Gemeingebrauchs erwachsen, dürfen durch die Gebührenerhebung ausgeglichen werden. Ein Missverhältnis zwischen Gebührenhöhe und den abgegoltenen Vorteilen ergibt sich dabei erst, wenn die beantragten Sondernutzungen nicht mehr wirtschaftlich durchgeführt werden können und damit faktisch verhindert werden. Ob und, wenn ja, mit welchem Faktor die Gebühren erhöht werden, spielt nach der Rechtsprechung in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Wie in Ziffer 2 bereits dargelegt, decken sich die erlaubnispflichtigen Nutzungen auf Straßen und in Grünanlagen in vielerlei Hinsicht, wobei die Gebühren derzeit teils erheblich voneinander abweichen. Sollte abhängig von Art und Örtlichkeit der Nutzung für die Nutzer\*innen eine Wahlmöglichkeit bestehen, wird die jeweilige Gebührenhöhe sich nicht unwesentlich auf die Auswahl auswirken, was eine vermehrte Inanspruchnahme der städtischen Grünanlagen zur Folge haben könnte. Durch eine ausgewogene Gebührenstruktur zwischen Grünanlagen und Straßen kann lenkend auf die Auswahlentscheidungen der Antragsteller\*innen Einfluss genommen werden, was angesichts des knappen Gutes an Grünflächen in München sachgerecht erscheint.

## **2.2 Neue Gebührensätze und -struktur**

Nachfolgende neue Gebührensätze und -struktur werden dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt:

### **2.2.1 Veranstaltungen**

#### **Vorbemerkung**

Um in Grünanlagen größere Beeinträchtigungen des satzungsgemäßen Zwecks durch Veranstaltungen zu vermeiden, werden seitens des Kreisverwaltungsreferats vorrangig nur Veranstaltungen genehmigt, welche sozialen, kulturellen, sportlichen oder religiösen Zwecken dienen. Für kommerzielle Veranstaltungen werden hingegen im Grundsatz keine Ausnahmegenehmigungen nach der Grünanlagensatzung erteilt (vgl. Beschluss der Vollversammlung vom 14.03.2007; Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 09646).

Ausnahmefälle stellen z. B. gewerbliche Marktveranstaltungen sowie durch Stadtratsbeschluss legitimierte kommerziell geprägte Veranstaltungen (z. B. sog. „Strandveranstaltungen“) dar oder kommerzielle Veranstaltungen auf extra dafür hergestellten Flächen (wie z. B. Theater-Festival-Gelände oder Seebühne im Westpark).

Pro Jahr erteilt das Kreisverwaltungsreferat Ausnahmegenehmigungen für ca. 500 Veranstaltungen in Grünanlagen. Eine Gebührenerhebung erfolgt hingegen nur in ca. 20 Prozent der Fälle. Die überwiegende Anzahl der genehmigten Veranstaltungen liegt im ausschließlichen oder überwiegenden öffentlichen Interesse (vgl. § 1 Abs. 4 der Grünanlagengebührensatzung), weshalb von einer Gebührenerhebung abgesehen werden kann.

### Gebührentatbestand

Tatbestand	Aktueller Gebührensatz	Neuer Gebührensatz
1. Westpark		
a. Seebühne	256,00 €/Tag	410,00 €/Tag
b. Theatron	31,00 €/Tag	50,00 €/Tag
c. Pagode	17,00 €/Tag	27,00 €/Tag
d. Sardisches Haus	10,00 €/Tag	16,00 €/Tag
2. Ostpark		
a. Theatron	31,00 €/Tag	50,00 €/Tag
3. Festivalgelände am Spiridon-Louis-Ring	0,04 €/Tag/m <sup>2</sup>	0,06 €/Tag/m <sup>2</sup>
<del>4. Festzelt, Fahrgeschäft etc.</del>	<del>0,06 €/Tag/m<sup>2</sup></del>	
5. Wanderzirkus	31,00 €/Tag	45 €/Tag
<del>6. Kommerzielle befristete Marktveranstaltungen</del>	<del>0,11 €/Tag/m<sup>2</sup></del>	
7. Durchführung sonstiger Veranstaltungen	0,04 €/Tag/m <sup>2</sup>	Rahmengebühr 0,06 € bis 0,30 €/Tag/m <sup>2</sup>  Regelgebühr 0,15 €/Tag/m <sup>2</sup>
<p>In besonderen Einzelfällen ist die Regelgebühr innerhalb der durch die Rahmengebühr gesetzten Grenzen zu erhöhen oder zu ermäßigen. Eine Erhöhung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Gemeingebrauch der Grünanlage in besonders erheblichem Maße beeinträchtigt wird. Eine Ermäßigung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an der Nutzung auch ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder der Gemeingebrauch nur geringfügig beeinträchtigt wird.</p>		
<p><b>Für die Auf- und Abbautage von Veranstaltungen werden Nutzungsgebühren in Höhe von 25 von Hundert der Nutzungsgebühr, welche für die Veranstaltungstage selbst anfällt, mit folgender Deckelung erhoben:</b></p>		
<p>a) maximal jedoch 250,00 € pro Tag vom 1. bis zum 14. Tag</p>		
<p>b) maximal jedoch 500,00 € pro Tag ab dem 15. Tag</p>		

### Erläuterungen

- Zu Ziffer 1 bis 3:

Bei diesen Örtlichkeiten handelt es sich um spezifische Veranstaltungsflächen im West- wie Ostpark, welche bei Nutzungen in ihrer Gesamtheit in Anspruch genommen werden (müssen). Die in Anspruch genommene Nutzfläche stellt daher keinen geeigneten Gebührenmaßstab dar. Das Festivalgelände am Spiridon-Louis-Ring stellt ebenfalls eine dezidierte Veranstaltungsfläche dar.

Vergleichbare Veranstaltungsstätten im gewidmeten Straßenraum existieren im Stadtgebiet nicht. Mangels Vergleichsmaßstabs in der Sondernutzungsgebührensatzung orientieren sich die Gebührensätze an der Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex.

- Zu Ziffer 4 und 6:  
Die Tatbestände für Festzelte etc. und befristete Marktveranstaltungen können gestrichen und künftig über den Auffangtatbestand der Ziffer 7 abgerechnet werden.

- Zu Ziffer 7:  
Für alle in den vorherigen Tatbeständen nicht behandelten Veranstaltungen können über diesen Auffangtatbestand Gebühren erhoben werden. Zur besseren Differenzierung verschiedener Veranstaltungsformate wird dieser Gebührentatbestand in eine Rahmen-/Regelgebühr überführt. So können künftig bei der Gebührenerhebung auch die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bzw. etwaige öffentliche Interessen Berücksichtigung finden.

Generell orientieren sich die Gebührensätze an denen der Sondernutzungsgebührensatzung, welche sich abhängig von der Art der Veranstaltung und dem Stadtbezirk zwischen 0,10 und 0,60 €/Tag/m<sup>2</sup> bewegen. Die volle Gebührenhöhe der Sondernutzungsgebührensatzung wird allerdings nicht ausgeschöpft, da in den städtischen Grünanlagen für kommerzielle Veranstaltungen im Grundsatz keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden (vgl. hierzu Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 09646 vom 14.03.2007).

- Auf- und Abbauzeiten:  
Bisher wurden für Auf- und Abbauzeiten keine Gebühren erhoben. In Anlehnung an die Sondernutzungsgebührensatzung werden diese Zeiten künftig bei der Gebührenerhebung hinsichtlich aller Veranstaltungen berücksichtigt.

Der maximale Tagessatz entspricht der Regelung der Sondernutzungsgebührensatzung. Für sehr lange Auf- und Abbauzeiten, länger als 14 Tage, wird der Tageshöchstsatz unter regulativen Aspekten verdoppelt.

### 2.2.2 Baumaßnahmen

#### Vorbemerkung

Die Gebührenerhebung für Baustelleneinrichtungen, wie z. B. Baustoffablagerungen, Aufstellen von Baugerüsten, Gerüsten, Maschinen, Einrichtungen von Absperrungen etc., folgt passgenau den in der Sondernutzungsgebührensatzung hierfür festgelegten Gebühren. Eine Differenzierung zwischen Grünanlagen und Straßen ist auf Basis der identisch damit verbundenen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs nicht sachgerecht.

#### Gebührentatbestand

Tatbestand	Aktueller Gebührensatz	Neuer Gebührensatz
------------	------------------------	--------------------

1. Baustelleneinrichtungen		1,50 €/je angefangener Woche/m <sup>2</sup>
bis 10 m <sup>2</sup>	1,20 €/Tag	
bis 30 m <sup>2</sup>	1,80 €/Tag	
bis 50 m <sup>2</sup>	2,40 €/Tag	
je weitere angefangene 50 m <sup>2</sup>	2,40 €/Tag	
2. Überspannungen (Führung von Kabeln und Leitungen zur Versorgung von Baustellen)		
a. an bis zu 2 Masten		50,00 €/je angefangenem Monat
b. jeder zusätzliche Mast		15,00 €/je angefangenem Monat

### Erläuterungen

- Zu Ziffer 1:

Für eine Beispielfläche von 50 m<sup>2</sup> erhöht sich künftig die Gebühr von 16,80 € auf 75,00 € pro Woche. Im Rahmen der Gesamtkosten eines Bauprojekts sind auch die erhöhten Gebühren damit lediglich von sehr untergeordneter Bedeutung. Hinzu kommt, dass die beanspruchten Flächen häufig beschädigt sind und auf Kosten der Nutzer\*innen und mit entsprechendem Zeitaufwand (Anwuchs) instandgesetzt werden müssen. In dieser Zeit sind diese für die Allgemeinheit ebenfalls nicht nutzbar.

- Zu Ziffer 2:

Entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung wird in die Grünanlagengebührensatzung auch der Gebührentatbestand für Überspannungen übernommen.

### 2.2.3 Zufahrtserlaubnisse

#### Vorbemerkung

Gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 4 der Grünanlagensatzung ist KFZ-Verkehr aller Art in den städtischen Grünanlagen unzulässig. Um künftig eine Gebührenerhebung für Zufahrtserlaubnisse zu ermöglichen, wird hierfür ein neuer Gebührentatbestand geschaffen. Dieser greift ausschließlich für isoliert ausgesprochene Zufahrtserlaubnisse. Stehen erforderliche Zufahrten in Zusammenhang mit anderweitig erlaubnispflichtigen Nutzungen, werden keine gesonderten Gebühren für die Zufahrt zur Grünanlage erhoben.

#### Gebührentatbestand

Tatbestand	Aktueller Gebührensatz	Neuer Gebührensatz
1. Fahrzeuge mit zulässigem Gesamtgewicht bis 7,5 t		
a. Erlaubnis für 2 Tage/je Tag		21,00 €

b.	Erlaubnis für 3 - 7 Tage	64,00 €
c.	Erlaubnis für jede weitere angefangene Woche	32,00 €
Für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t erhöht sich die Gebühr um je 100 %.		
2.	Dauerzufahrtserlaubnisse (z. B. Kleingartenanlagen, Gastronomiebetriebe, Vereinsheime etc.)	70,00 €/Jahr
Bei nachgewiesener Schwerbehinderung (Ausweis Merkzeichen G) reduziert sich die Gebühr um 50 %.		

### Erläuterungen

Der Gebührentatbestand orientiert sich hinsichtlich der jeweiligen Gebührenhöhe an den entsprechenden Gebühren für Zufahrten in Fußgängerbereiche der Sondernutzungsgebührensatzung. Für Fahrzeuge über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht entsprechen die Gebühren denjenigen der Sondernutzungsgebührensatzung. Für KFZ bis 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht beträgt die Gebühr 50 %.

Für Nutzer\*innen, welche regelmäßig auf eine Nutzung der Grünanlagen mittels KFZ angewiesen sind, wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Dauerzufahrtserlaubnis in der Grünanlagegebührensatzung vorgesehen.

### 2.2.4 Gewerbliche Foto-, Film- und/oder Tonaufnahmen

#### Vorbemerkung

Die Rahmengebühren für Film-, Foto- und/oder Tonaufnahmen werden lediglich für Nutzungen spürbar erhöht, welche mit mittlerem bzw. hohem Aufwand verbunden sind. Die Differenzierung in geringen, mittleren und höheren Aufwand erfolgt auf Anregung des Mobilitätsreferats, welchem der Vollzug insoweit obliegt. Die Gebühr für Aufnahmen mit geringem Aufwand bleibt unverändert. Die Gebühr für Aufnahmen mit mittlerem bzw. höherem Aufwand entspricht abgerundet denjenigen Gebühren der Sondernutzungsgebührensatzung ohne Verkehrsbehinderungen bzw. solchen, welche Straßensperren inkludieren. Zudem wird bei mittlerem und hohem Aufwand das Gewicht der Fahrzeuge, die in die Grünanlage einfahren, entsprechend berücksichtigt.

#### Gebührentatbestand

Tatbestand	Aktueller Gebührensatz	Neuer Gebührensatz
Filmaufnahmen	56,00 € bis 169,00 €/Tag	
1. Geringer Aufwand (ohne Aufbauten)		56,00 €/Tag
2. Mittlerer Aufwand (z. B. mit Aufbauten; Zufahrten bis 7,5 t)		190,00 €/Tag
3. Hoher Aufwand (z. B. Sperrung von Grünanlagen; Zufahrten über 7,5 t)		280,00 €/Tag

## 2.2.5 Gastronomische Nutzungen

### Vorbemerkung

Die gastronomischen Nutzungen waren bislang unter den sog. Dauernutzungen geführt und werden jetzt aus Gründen der Übersichtlichkeit in einer gesonderten Ziffer zusammengefasst.

### Gebührentatbestand

Tatbestand	Aktueller Gebührensatz	Neuer Gebührensatz
1. Kiosk	8,00 €/Monat/m <sup>2</sup>	545,00 € bis 4 m <sup>2</sup> /Jahr zusätzlich 135,00 € für jeden weiteren m <sup>2</sup>
2. Imbisswagen (stationär)	153,00 €/Monat	250,00 €/Monat
3. Eiswagen (ambulant)	31,00 €/Monat	40,00 €/Monat
4. Freischankflächen	1,80 €/Monat/m <sup>2</sup>	3,00 €/Monat/m <sup>2</sup>

### Erläuterungen

- Zu Ziffer 1 und 3:  
Die Gebührenhöhe für Kioske und Eiswagen entspricht den entsprechenden Tatbeständen der Sondernutzungsgebührensatzung (dort Zeitungskioske und Straßenhandel). Von einer Differenzierung nach Lage im Stadtgebiet wird abgesehen.
- Zu Ziffer 2:  
Mangels eines vergleichbaren Tatbestands in der Sondernutzungsgebührensatzung orientiert sich die Gebührenhöhe für stationäre Imbisswagen an der Steigerung des Verbraucherpreisindex.
- Zu Ziffer 4:  
Die Sondernutzungsgebührensatzung sieht für Freischankflächen nach Straßen- gruppen abgestufte Gebührensätze vor. Für die Grünanlagegebührensatzung wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein Mittelwert dieser Gebühren festgeschrieben.

## 2.2.6 Dauernutzungen

### Vorbemerkung

Unter den Dauernutzungen werden Tatbestände zusammengefasst, welche nach ihrer Eigenart Grünanlagen nicht nur temporär in Anspruch nehmen.

Technikstationen und Technikgehäuse bzw. private Verkehrsflächen werden nur ausnahmsweise in Grünanlagen genehmigt.

Es handelt sich hierbei im Stadtgebiet um nur ca. 15 Standorte je Gebührentatbestand.

Für Technikstationen und -gehäuse kommt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ausschließlich dann in Betracht, wenn solche für die Versorgung der Bevölkerung zwingend erforderlich sind und aus technischen Gründen nicht anders positioniert werden können.

Private Verkehrsflächen wie Zuwegungen und Feuerwehruzufahrten werden in Grünanlagen ausnahmsweise dann genehmigt, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten andernfalls die Erschließung eines Baugrundstücks im Baugenehmigungsverfahren nicht sichergestellt werden kann.

### Gebührentatbestand

Tatbestand	Aktueller Gebührensatz	Neuer Gebührensatz
1. <del>Trafostation</del> Technikstationen und Technikgehäuse	61,00 €/Jahr	100,00 € bis 1 m <sup>2</sup> /Jahr zusätzlich 75,00 € für jeden weiteren m <sup>2</sup>
2. Private Verkehrsflächen (Zuwegung, Feuerwehruzufahrt)	6,00 €/Jahr/m <sup>2</sup>	10,00 €/Jahr/m <sup>2</sup>
3. Wertstoffcontainer (befestigte Fläche zzgl. 10 % für Eingrünung)	0,90 €/Monat/m <sup>2</sup>	3,00 €/Monat/m <sup>2</sup>

### Erläuterungen

- Zu Ziffer 1 und 2:

Der Begriff Trafostation ist veraltet und deckt nicht mehr alle denkbaren technischen Anlagen ab. Die Begrifflichkeit soll daher in Technikstationen und Technikgehäuse geändert werden, um künftig z. B. auch Anlagen von Telekommunikationsunternehmen der Gebührenpflicht zu unterwerfen.

Größere technische Anlagen, welche von der Kubatur mit Trafostationen, Schaltschränken etc. nicht vergleichbar sind, werden von diesem Gebührentatbestand nicht erfasst.

Die Gebührenfortschreibung orientiert sich mangels vergleichbarer Gebührentatbestände in der Sondernutzungsgebührensatzung am gestiegenen Verbraucherpreisindex. Für Technikstationen und -gehäuse sind auf öffentlich-gewidmeten Verkehrsflächen die spezielleren Konzessionsverträge mit den Stadtwerken München bzw. die vorrangigen Regelungen des Telekommunikationsgesetzes einschlägig.

- Zu Ziffer 3:

Die Gebührenerhöhung für Wertstoffcontainer folgt dem entsprechenden Tatbestand der Sondernutzungsgebührensatzung.

### 2.2.7 Christbaumverkauf

#### Vorbemerkung

Für den Christbaumverkauf wird die Gebührenstruktur der Sondernutzungsgebührensatzung unverändert übernommen.

#### Gebührentatbestand

Tatbestand	Aktueller Gebührensatz	Neuer Gebührensatz
Christbaumverkauf je 50 m <sup>2</sup> Für den Zeitraum ab Samstag vor dem ersten Advent bis einschließlich 24.12. (Heilig Abend) desselben Kalenderjahres bis 50 m <sup>2</sup>	47,00 €/Saison	64,00 €/Saison
pro weitere angefangene 10 m <sup>2</sup>		9,00 €/Saison
Für die Nutzung der Fläche außerhalb des Verkaufszeitraumes für Auf- und Abbau sowie zur Lagerung von Materialien erhöht sich die Gebühr um		10,00 €/Tag

### 2.2.8 Kundenstopper

#### Vorbemerkung

Sog. Kundenstopper sind bislang in der Grünanlagegebührensatzung nicht geregelt und auch nicht genehmigungsfähig. Die Einfügung eines entsprechenden Tatbestandes erfolgt auf Wunsch des Kreisverwaltungsreferates um die Ahndung von unerlaubten Nutzungen zu vereinfachen.

#### Gebührentatbestand

Tatbestand	Aktueller Gebührensatz	Neuer Gebührensatz
Je Vorrichtung		10,00 €/Tag

## 2.2.9 Sonstige Nutzungen, soweit in den anderen Tatbeständen nicht aufgeführt

### Vorbemerkung

Um eine Gebührenerhebung in allen Einzelfällen gewährleisten zu können, wird die Grünanlagegebührensatzung – vergleichbar zu Veranstaltungen – um einen Auffangtatbestand auch für alle anderweitigen Nutzungen ergänzt. Um sachgerecht zwischen diversen denkbaren Nutzungen differenzieren zu können, wird der Gebührentatbestand als Rahmen-/Regelgebühr ausgestaltet, wobei das Maß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs sowie öffentliche Interessen in die Gebührenbemessung einfließen können.

### Gebührentatbestand

Tatbestand	Aktueller Gebührensatz	Neuer Gebührensatz
1. Rahmengebühr		0,06 € bis 75,00 €/Tag/m <sup>2</sup>
2. Regelgebühr		0,15 €/Tag/m <sup>2</sup>
<p>In besonderen Einzelfällen ist die Regelgebühr innerhalb der durch die Rahmengebühr gesetzten Grenzen zu erhöhen oder zu ermäßigen. Eine Erhöhung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Gemeingebrauch der Grünanlage in besonders erheblichem Maße beeinträchtigt wird. Eine Ermäßigung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an der Nutzung auch ein öffentliches Interesse besteht oder der Gemeingebrauch nur geringfügig beeinträchtigt wird.</p>		

## 2.3 Pauschalierung

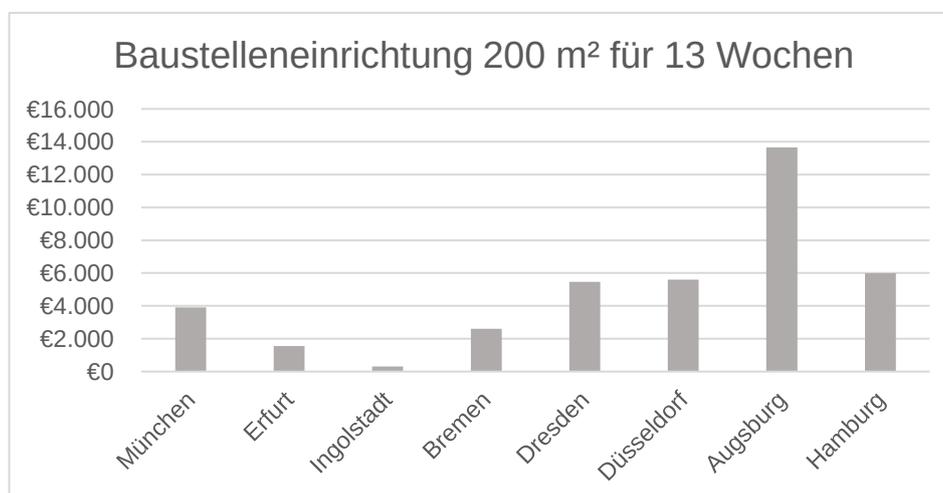
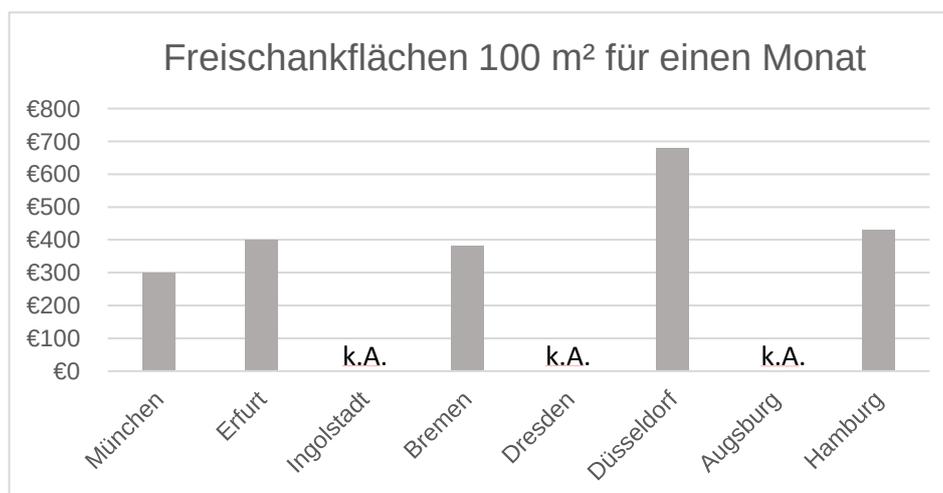
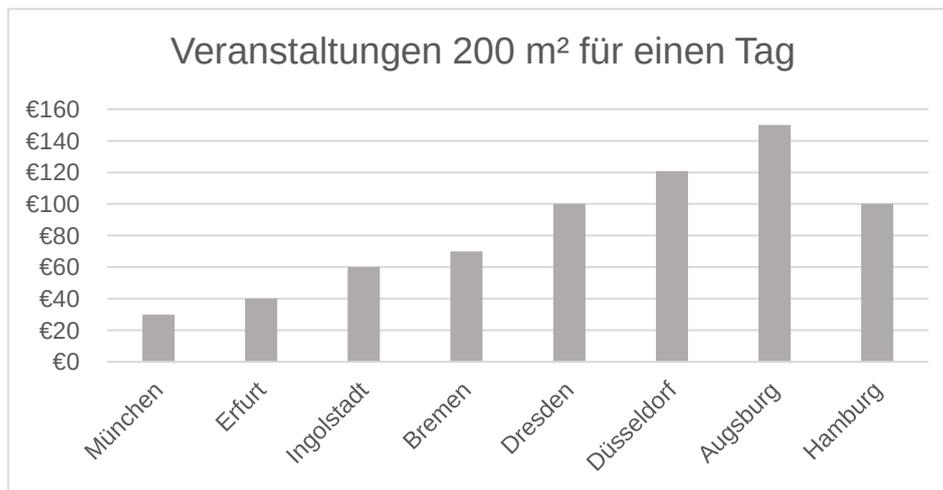
Die Sondernutzungsgebührensatzung sieht in § 5 die Möglichkeit vor, bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr durch Zahlung eines einmaligen Betrages abzulösen.

Die Ablösesumme beträgt dabei das 25fache der Jahresgebühr.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll diese Möglichkeit auch in der Grünanlagegebührensatzung durch Einfügung eines neuen § 3 umgesetzt werden.

### 3. Vergleich mit anderen deutschen Kommunen

Im Vergleich zu den Gebührensätzen anderer deutscher Großstädte werden sich die Gebühren in München auch nach der hier vorgeschlagenen Erhöhung am unteren Rand bewegen. Exemplarisch wurden als Benchmark die Grünanlagegebühren für Veranstaltungen, Freischankflächen und Baustelleneinrichtungen der Städte Erfurt, Ingolstadt, Bremen, Dresden, Düsseldorf, Augsburg und Hamburg herangezogen (soweit geregelt) und mit den oben unter Punkt 2.2 dargestellten neuen Gebührensätzen verglichen:



#### 4. Entscheidungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, die Grünanlagegebührensatzung nach Maßgabe der Ausführungen in Ziffer 2.2 und 2.3 neu zu fassen.

Im Ergebnis handelt es sich trotz der erhöhten Gebühren um eine ausgewogene Regelung, welche das jeweilige Nutzungsinteresse und die Pflicht zur Gebührenerhebung einem gerechten Ausgleich zuführt. Den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung wird ausreichend Rechnung getragen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Gebührentatbestände künftig in einem gesonderten Gebührenverzeichnis zusammengefasst.

§ 2 der Gebührensatzung erhält vor diesem Hintergrund nachfolgenden Wortlaut:

***Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.***

Das neue Gebührenverzeichnis kann der Anlage 1 entnommen werden.

Der neue § 3 zur Pauschalierung von Gebühren erhält folgenden Wortlaut:

##### **§ 3 Pauschalierung**

***Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldenden durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösesumme beträgt das 25fache der Jahresgebühr.***

#### 5. Inkrafttreten der Änderungssatzung

Die Satzung tritt ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Aufgrund der weitreichenden Gebührenanpassungen ist ein früheres Inkrafttreten der Satzung nicht sachgerecht. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Stadtrat sind die Planungen für etliche Nutzungen, insbesondere Veranstaltungen, schon abgeschlossen bzw. sehr weit fortgeschritten. Die Gebührenerhöhungen konnten dementsprechend in den Kalkulationen der Erlaubnisnehmer\*innen nicht berücksichtigt werden. Durch einen Vorlauf von einem Jahr nach Bekanntgabe besteht für alle Nutzer\*innen ausreichend Zeit, sich auf den neuen Gebührenrahmen einzustellen.

#### 6. Klimaschutzprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

#### 7. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Das Kreisverwaltungsreferat und das Mobilitätsreferat haben der Sitzungsvorlage zugestimmt.

Die Satzung und die Beschlussvorlage sind mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

#### Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung von Bezirksausschüssen nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Baureferats, Herr Stadtrat Ruff, der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau, Frau Stadträtin Pilz-Strasser, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Landeshauptstadt München (Grünanlagegebührensatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Das Baureferat wird beauftragt, zukünftig einschlägige Gebührenanpassungen in der Sondernutzungsgebührensatzung auch in der Grünanlagegebührensatzung vorzunehmen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss** nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dominik Krause  
2. Bürgermeister

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium - HA II/V Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an das Direktorium - Rechtsabteilung (3 x)

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

zur Kenntnis.

**V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Mobilitätsreferat

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An das Kommunalreferat

An den Abfallwirtschaftsbetrieb München

An das Baureferat - G, H, J, T, V, MSE

An das Baureferat - RZ, RG 2, RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück zum Baureferat - VR

Am.....

Baureferat - RG 4